



Gesuch

für die Durchführung einer Tombola Lottoveranstaltung

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 17. Februar 1951 (Lotterieverordnung).

Veranstalter: _____

Unterhaltungsanlass: _____

Ort und Datum der Veranstaltung: _____

Name und Adresse der verantwortlichen Person: _____

Loszahl: _____

Lospreis: _____

Verlosungssumme: _____

Beginn Losverkauf: _____

Ort, Datum und Zeitpunkt der Ziehung: _____

Trefferzahl: _____

Gewinnsumme: _____

(mind. 10 % der Lose, keine Bargeldpreise)

(mind. 50 % der Verlosungs- resp. Lottosumme)

Anzahl Lottokarten: à Fr. =	Fr.
 à Fr. =	Fr.
 à Fr. =	Fr.
	Lottosumme	<u>Fr.</u>

Datum:

.....
Unterschrift Gesuchsteller/in

Beilage: Verzeichnis(se) der Naturalgewinne

Verfügung

1. Erteilung der Bewilligung Nr. für die Durchführung einer
 Tombola. Lottoveranstaltung.

2. Die Auflagen auf der Rückseite bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.

3. Gebühr gemäss Art. 50.15 - 17 Gebührentarif für Kantons- und	Staat	Fr.
Gemeindeverwaltung (wird separat in Rechnung gestellt)	Stadt	Fr.
Rechnung Nr.	Total	<u><u>Fr.</u></u>

Rorschach,

STADTKANZLEI RORSCHACH

Für die Durchführung einer Tombola/Lottoveranstaltung sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Das Gesuch für die Durchführung einer Tombola/Lottoveranstaltung ist der Stadtkanzlei spätestens drei Wochen vor dem Verkaufsbeginn einzureichen.
2. Die Tombola darf nur im Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden.
3. Die Gewinnsumme muss mindestens 50 % der Verlosungssumme betragen.
4. Mindestens 10 % der Lose müssen Treffer sein und sind unbedingt auszurichten.
5. Von den Treffern dürfen maximal 50 % Gratislose sein.
6. Die Plansumme bei einer Lottoveranstaltung darf CHF 15'000 nicht übersteigen.
7. Die Gewinne dürfen nicht in Bargeldpreisen, Edelmetallen oder Geldforderungen bestehen (zulässig sind jedoch Goldmünzen).
8. Auf Losen und Lottoeinsatzkarten sind anzugeben:
 - a) Namen der Veranstalter (und nicht nur des Festanlasses);
 - b) Datum und Bezeichnung der Veranstaltung;
 - c) Zahl und Gesamthöhe der Gewinne;
 - d) eine fortlaufende Nummerierung.Auf Losen sind überdies Bezugsorte und Zeitpunkt des Verfalls der Gewinne anzugeben.
9. Die Lose sind grundsätzlich in Verbindung mit dem Unterhaltungsanlass zu verkaufen. Ein allfälliger Vorverkauf ist von der Stadtkanzlei bewilligen zu lassen. Der Vorverkauf kann in der Regel während höchstens einem Monat vor dem Anlass bewilligt werden.
10. Für einen längeren Vorverkauf bei Veranstaltungen mit einer Verlosungssumme von über CHF 20'000 ist eine Bewilligung des Finanzdepartements erforderlich. Diese gilt zugleich als Bewilligung für Rorschach.
11. Gemäss Art. 12ter Abs. 1 der Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (sGS 455.11) darf die Bewilligung nicht erteilt werden, wenn eine auf Erwerbstätigkeit ausgerichtete Organisation oder eine Einzelperson darum ersucht.
12. Über die vorgesehenen Naturalpreise ist mit dem Bewilligungsgesuch ein Verzeichnis einzureichen.
13. Für einen eventuellen Losverkauf in Nachbargemeinden hat der Veranstalter **frühzeitig** bei der entsprechenden politischen Gemeinde um eine Verkaufsbewilligung nachzusuchen.
14. Tombolabewilligungen werden von der Stadtkanzlei erteilt. Übersteigt die Verlosungssumme CHF 30'000, so bedarf die Bewilligung der Zustimmung des Finanzdepartements.
15. Für die Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - 5 % einer Verlosungssumme bis CHF 5'000, wenigstens CHF 70
 - 4.5 % einer Verlosungssumme von über CHF 5'000, wenigstens CHF 300
 - 4 % einer Verlosungssumme von über CHF 40'000, wenigstens CHF 2'000
 - Verkaufsbewilligung für eine in einer anderen Gemeinde bewilligte Tombolaveranstaltung (Art. 12bis Abs. 3) CHF 20 bis CHF 40
16. Erfolgt eine Ziehung von Haupttreffern, so ist der Stadtkanzlei mit der Einreichung des Bewilligungsgesuches der Ziehungsvorgang bekannt zu geben.
17. Der Bezugsort sowie Gewinne mit einem Wert über CHF 500 sind in der Tagespresse zu publizieren.
18. Die Gewinne sind während wenigstens einem Monat, Gewinne über CHF 500 während dreier Monate zum Abholen bereit zu halten.

Verteiler

- Bewilligungsnehmer
- Sekretariat des kantonalen Finanzdepartements